



ÖbVI S. Ulbrich · Friedländer Straße 16 · 17389 Anklam

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Antrags-Nr.: AK224294

Datum: 04.10.2023

Bearbeiter: M. Waldow (VT)

Telefon: 03971 2079-0

Vermessungsobjekt: *

Gemeinde: Bugewitz

Gemarkung: Kalkstein

Flur: 1

Flurstück(e): 41

Lagebezeichnung: an Kalkstein 4

Mitteilung eines Grenztermins (Ortsübliche Bekanntmachung)

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird im Rahmen eines Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahrens gemäß § 31 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist,

am 01.11.2023 um 10:00 Uhr

- Treffpunkt: Kalkstein 4 -

ein Grenztermin abgehalten,
der hiermit folgenden Beteiligten mitgeteilt wird, da die Adressen nicht ermittelbar sind:

unbekannte Erben der verstorbenen Frau Ellen Prachtel

und

unbekannte Erben der verstorbenen Frau Frieda Meyer

In dem Grenztermin wird Ihnen vor Erlass der Verwaltungsakte die Möglichkeit eingeräumt, sich zur vorgesehenen Grenzfeststellung und zur Abmarkung der Grenzpunkte, ggf. zur Entfernung von Grenzmarken bzw. zur Unterlassung von Abmarkungen zu äußern, soweit Ihr Grundstück davon betroffen ist.

Bei dem Grenztermin können Sie sich durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Besondere Hinweise:

1. Wenn Sie an dem Grenztermin nicht teilnehmen, kann auch ohne Ihre Anwesenheit die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durchgeführt werden.
Für diesen Fall wird Ihnen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.
2. Die Ihnen durch die Teilnahme an dem Grenztermin entstehenden Kosten (z. B. Fahrtkosten) werden nicht erstattet.

* Vermessungsobjekte sind die Flurstücke, für die eine Amtshandlung nach dem GeoVermG M-V beantragt wurde oder von Amts wegen durchgeführt wird.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



ÖbVI S. Ulbrich · Friedländer Straße 16 · 17389 Anklam

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Vermessungsobjekt: *

Gemeinde: Bugewitz
Gemarkung: Kalkstein
Flur: 1
Flurstück(e): 41

Lagebezeichnung: an Kalkstein 4

Antrags-Nr.: AK224294

Datum: 04.10.2023
Bearbeiter: M. Waldow (VT)
Telefon: 03971 2079-0

**Ortsübliche Bekanntmachung
der Offenlegung der Niederschrift über einen Grenztermin**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, durchgeführt.

* Vermessungsobjekte sind die Flurstücke, für die eine Amtshandlung nach dem GeoVermG M-V beantragt wurde oder von Amts wegen durchgeführt wird.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch eine einmonatige Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemeinde Bugewitz, Gemarkung Kalkstein, Flur 1, Flurstück(e) 40 und 42

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der oben angegebenen Vermessungsstelle

während der Geschäftszeiten: Mo. - Do.: 10:00 Uhr – 16:00, Fr.: 10:00 Uhr – 14:00 Uhr

in der Zeit vom 02.11.2023 bis zum 02.12.2023.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.

Entscheidend für die Wahrung der Widerspruchsfrist ist der Eingang des Widerspruchs bei der Vermessungsstelle bzw. der Tag der Kenntnisnahme des Widerspruchs durch die Vermessungsstelle.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 11.10.2023
Unterschrift: *Warnke*